

Satzung

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Traunstein e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
- b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Stadt Traunstein und Umgebung.
- c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.

(2)

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1)

Die Mitgliederversammlung

(2)

und der Vorstand.

§ 5. Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins sind

- a) die aktiven Mitglieder.
- b) die Fördermitglieder.

Aktive Mitglieder können ausschließlich Personen sein, denen die Personensorge für ein Kind zusteht, das den vom Verein betriebenen Waldkindergarten besucht.

Fördermitglieder nehmen nicht im aktiven Vereinsleben teil, fördern jedoch den Verein durch Geldzuwendungen in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

(2)

Mitglied des Vereins kann - vorbehaltlich der Regelung in Absatz (1) - jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt des Mitglieds.
- c) durch Ausschließung des Mitglieds.

(4)

Die Mitgliedschaft bleibt auch bestehen, wenn kein wirksamer Betreuungsvertrag mehr mit dem vom Verein betriebenen Waldkindergarten besteht. In diesem Fall besteht die Mitgliedschaft in Form einer Mitgliedschaft als Fördermitglied fort.

(5)

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden.

§ 6. Ausschluss von Mitgliedern

(1)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern, ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

(2)

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu entrichten. Die Beiträge für aktive und Fördermitglieder können unterschiedlich sein. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Die Vorstandschaft

(1)

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(3)

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

(4)

Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

(5)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9. Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

(3)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- b) die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder und die Höhe des Mitgliedbeitrages für Fördermitglieder.
- c) die Höhe des Kindergartenbeitrages.
- d) die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben.
- e) die Auflösung des Vereins.

(4)

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Mit schriftlicher Vollmacht kann der Personensorgeberechtigte eines Kindes seine Stimme auf den anderen Personensorgeberechtigten dieses Kindes übertragen. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10. Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1)

Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch zehn Tage. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied

dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail Adresse) gerichtet ist.

(2)

Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von drei Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 11. Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

(2)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12. Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 13. Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 14. Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.